

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Einsetzung einer Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) ist dem Deutschen Bundestag in § 55 des Bundeswahlgesetzes aufgegeben worden, unverzüglich einen Beschluss zur Einsetzung einer Reformkommission zu fassen, die sich mit Fragen des Wahlrechts beschäftigt und Empfehlungen erarbeitet. Der Auftrag der Kommission wird im Gesetzestext weiter spezifiziert: Die Kommission soll sich auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren und der Dauer der Legislaturperiode befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit entwickeln. Sie soll darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag zu erreichen.

Der vom Bundestag mit Beschluss der 25. Novelle des Bundeswahlgesetzes formulierte Auftrag für die Reformkommission wird wie folgt konkretisiert:

1. Die Kommission soll die Gelegenheit haben, sich auf der Grundlage der Prinzipien des personalisierten Verhältniswahlrechtes und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung der Vergrößerung des Bundestages über dessen Regelgröße hinaus zu befassen.
2. Frauen sind im Deutschen Bundestag nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Mit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist der Frauenanteil gegenüber der letzten Wahlperiode von rund 36 Prozent auf rund 31 Prozent gesunken, obwohl Frauen mehr als 50 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Angesichts dieser Entwicklung ist ein besonderer Schwerpunkt der Kommissionsarbeit auf die Entwicklung von Empfehlungen zu legen, die eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag erreichen.
3. Ein weiterer Schwerpunkt der Kommission soll die Modernisierung der Parlamentsarbeit sein. Hierzu gehört die Frage, wie die Arbeit des Deutschen Bundestages transparenter und unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung effizienter gestaltet werden kann, wie Anregungen der Bürgerinnen und Bürger besser einfließen können und wie die Wahrnehmung parlamentarischer Rechte, auch mit Blick auf internationale Entscheidungsprozesse, gestärkt werden kann.

4. Schließlich soll die Kommission auch aktuelle gesellschaftliche Reformdebatten aufgreifen und sich insbesondere auch mit der Frage einer Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre sowie mit der Dauer der Legislaturperiode, der Begrenzung der Amtszeiten des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin und der Bündelung von Wahlterminen befassen.
 5. Bei der Ausgestaltung des Wahlrechts geht es um das zentrale Beteiligungsrecht in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. In die Kommissionsarbeit sollen deshalb auch die Vorstellungen und Voten interessierter Bürgerinnen und Bürger Eingang finden, die als Wählerinnen und Wähler unmittelbar Betroffene in Bezug auf eines ihrer wichtigsten Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen sind.
- II. Beim Deutschen Bundestag wird eine Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit eingesetzt.
1. Zusammensetzung
 - a) Der Kommission gehören neun Mitglieder des Deutschen Bundestages und in gleicher Anzahl Sachverständige an. Die Fraktion der CDU/CSU benennt drei Mitglieder, die Fraktion der SPD zwei Mitglieder, die Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied. Für jedes der Mitglieder der Kommission aus dem Deutschen Bundestag kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden, das anstelle eines ordentlichen Mitglieds der Kommission an deren Sitzungen teilnehmen kann. Die Sachverständigen werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen sie die Fraktionen nach dem vorgenannten Schlüssel.
 - b) Eine angemessene Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Kommissionsarbeit ist sicherzustellen.
 - c) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zwei Vorsitzende. Die Vorsitze sind paritätisch zu besetzen. Beide Vorsitzende müssen dem Deutschen Bundestag angehören.
 2. Beratungsgegenstand

Die Kommission soll zur Umsetzung ihres Auftrages insbesondere zu folgenden Bereichen beraten:

 - a) Zu weiteren Möglichkeiten einer wirksamen Begrenzung der Vergrößerung des Deutschen Bundestages unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auf der Grundlage der Prinzipien des personalisierten Verhältniswahlrechtes, einschließlich der Prüfung, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen eine weitere Annäherung an die Regelgröße des Deutschen Bundestages erreicht werden kann,
 - b) Förderung der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag und hierzu Empfehlungen erarbeiten,
 - c) Modernisierung der Parlamentsarbeit und hierzu Empfehlungen erarbeiten,
 - d) Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre, Dauer der Legislaturperiode, Begrenzung der Amtszeiten des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin sowie Bündelung von Wahlterminen und hierzu Empfehlungen erarbeiten.

3. Arbeitsweise

- a) Die Kommission soll ihre Arbeit spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss über ihre Einsetzung aufnehmen.
- b) Die Kommission kann festlegen, dass einzelne Sitzungen öffentlich sind. Öffentliche Sitzungen können als Echtzeitübertragungen (Livestream) im Internet übertragen werden.
- c) Die Kommission erstattet dem Bundestag bis zum 30.09.2021 einen Zwischenbericht. Die Kommission legt bis zum 30.06.2023 ihren Abschlussbericht vor. Der Bericht muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission beschlossen werden. Abweichende Sondervoten sind in dem Bericht mit zu veröffentlichen.
- d) Die Kommission wird durch ein bei der Bundestagsverwaltung angesiedeltes Sekretariat unterstützt.
- e) Die Prinzipien der sachlichen, personellen und organisatorischen Diskontinuität werden gewahrt, so dass der Deutsche Bundestag in der 20. Wahlperiode die Reformkommission erneut einsetzen muss. Ändert sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag derart, dass der vorgenannte Schlüssel dieses nicht mehr zutreffend abbildet, so ist der Schlüssel insoweit anzupassen, dass das Stärkeverhältnis wieder zutreffend abgebildet wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass jede Fraktion mindestens ein Mitglied benennen kann; gegebenenfalls ist die Anzahl der Mitglieder entsprechend anzupassen.

Berlin, den 20. April 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

